

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.78 vom 10. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.78

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.78 du 10 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.78 del 10 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0] ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, SG 154.100), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Die Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung ist frist- und formgerecht im Sinne von Art. 396 Abs. 1 StPO erhoben worden.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigestellende, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016, BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4). Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre gilt nur jene Person als im Sinne von Art. 115 StPO unmittelbar geschädigt, die Trägerin des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 138 IV 258 E. 2.3 S. 263, 129 IV 95 E. 3.1 S. 99; Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 115 N 21). Dritte, deren Rechte durch die konkrete Straftat nur mittelbar, reflexartig verletzt werden, sind nicht geschädigte Personen nach Art. 115 StPO, können sich folglich auch nicht als Privatklägerschaft konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO) und sind somit nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

Die Beschwerdeführerin nimmt in der Beschwerdeschrift vom 25. April 2018 zwar Stellung zur Frage der Garantenpflicht, aber weder bezeichnet sie sich darin als Geschädigte, noch macht sie eine Vertretung für die ihrer Ansicht nach geschädigte Stiftung geltend. Der Beschwerdeführerin fehlt es somit an einer unmittelbaren Schädigung.

Selbst falls die in der Strafanzeige gemachten Ausführungen zur echten Geschäftsführung ohne Auftrag und dem durch Rechtsvertretungen zustande gekommenen Vermögensschaden berücksichtigt würden, fehlt es sowohl an einer ausreichend belegten

Vertretung als auch an einer direkten Schädigung. Der geltend gemachten Geschäftsführung ohne Auftrag würde es an Gebotenheit mangeln, da gemäss der Beschwerdeführerin eine Stiftungsrätin von der angezeigten ungetreuen Geschäftsbesorgung unberührt ist (Strafanzeige vom 5. April 2018 S. 4) und die Stiftung daher auch in dieser Angelegenheit ihre Geschäfte selbst besorgen könnte.

Darüber hinaus schützt der Tatbestand der Begünstigung nur das Funktionieren der Strafrechtspflege, das heisst ein kollektives Rechtsgut. Es gibt bei diesem Tatbestand keine geschädigte Person (Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 115 N 80).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass infolge fehlender Legitimation nicht auf die Beschwerde einzutreten ist. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 500.■ zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.